

Synopse

Revision Verordnung Beitragsleistung an Unterhalt von Güter- und Waldstrassen

Geltendes Recht	Vernehmlassung
	I.
	Änderung Verordnung über die Beitragsleistung an den Unterhalt von Güter- und Waldstrassen vom 25. November 1986:
Verordnung über die Beitragsleistung an den Unterhalt von Güter- und Waldstrassen	Verordnung über die Beitragsleistung an den Unterhalt von Güter- und Waldstrassen (Beitragsverordnung Strassenunterhalt, BVSU)
vom 25. November 1986 (Stand 1. Dezember 2014)	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,</i>	
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	
<i>beschliesst:</i>	
<p>Art. 1</p> <p>¹ An den Unterhalt inkl. Schneebruch von Flurstrassen, Strassen von Weggemeinschaften, Privatstrassen und Waldstrassen leisten die Bezirke pro Laufmeter jährlich folgende Mindestbeiträge:</p> <p>a) Belagsstrassen:</p> <p>1. ganzjährig offen: Fr. 1.20</p> <p>2. nicht ganzjährig offen: Fr. 0.60</p> <p>b) Naturstrassen:</p> <p>1. ganzjährig offen: Fr. 1.50</p>	<p>¹ An den Unterhalt, einschliesslich des Schneebruchs, von Flurstrassen, Strassen von Weggemeinschaften, Privatstrassen und Waldstrassen leisten die Bezirke pro Laufmeter jährlich folgende Beiträge:</p> <p>a) Naturstrassen (nicht befestigte Strassen mit Naturbelägen):</p> <p>1. ganzjährig offen Fr. 1.80</p> <p>2. nicht ganzjährig offen Fr. 1.--</p> <p>b) Belagstrassen (Strassen mit bituminösen Belägen):</p> <p>1. ganzjährig offen Fr. 1.40</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassung
<p>2. nicht ganzjährig offen: Fr. 0.80</p> <p>² Diese Beitragsleistungen werden an folgende Voraussetzungen geknüpft:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Strasse ist gemäss den Weisungen der Standeskommission zu unterhalten;b) die Strasse hat eine Mindestlänge von 250 m aufzuweisen;c) die unterhaltsbelasteten Strasseneigentümer haben bei Belagsstrassen mindestens die Hälfte, bei Naturstrassen einen Drittel der Bezirksbeiträge zu erbringen;d) die Zufahrtsstrassen dürfen nicht zu Grundstücken führen, die der Kapitalanlage, der Spekulation oder Ferienzwecken dienen.	<p>2. nicht ganzjährig offen Fr. 0.80</p> <p>c) Betonstrassen:</p> <ul style="list-style-type: none">1. ganzjährig offen Fr. 1.202. nicht ganzjährig offen Fr. 0.60 <p>^{1bis} Für Seilbahnen leisten die Bezirke einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 50.-- pro Normalstoss der mit der Bahn erschlossenen Alpen. Seilbahnen, welche als Hauptzweck öffentliche Personenfahrten anbieten, sind von dieser Unterhaltsleistung ausgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Anlage ist ordnungsgemäss zu unterhalten;b) <i>Aufgehoben.</i>c) die unterhaltsbelasteten Eigentümer der Anlage leisten mindestens die Hälfte der Bezirksbeiträge;d) <i>Aufgehoben.</i>
<p>Art. 2</p> <p>¹ Bezüger[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] von Unterhaltsbeiträgen haben ihre Rechnungen gemäss den Weisungen der Standeskommission jährlich abzuschliessen und diese dem Bezirk der gelegenen Sache im Sinne des Gesetzes über die Flurgenossenschaften vom 29. April 2007 (FIG) zur Überprüfung einzureichen.</p>	<p>¹ Bezüger von Unterhaltsbeiträgen haben ihre Rechnungen jährlich abzuschliessen und diese den Bezirken der gelegenen Sache im Sinne des Gesetzes über die Flurgenossenschaften vom 29. April 2007 (FIG) zur Überprüfung einzureichen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassung
<p>² Strasseneigentümern, die dieser Vorschrift nicht nachkommen oder die Strasse nicht gemäss den Weisungen der Standeskommission unterhalten, kann die Beitragsleistung verweigert werden.</p> <p>³ Das Meliorationsamt erstattet den Bezirken mindestens alle fünf Jahre Bericht über den Zustand der Strassen.</p>	<p>² Eigentümern, die dieser Vorschrift nicht nachkommen oder die Anlage nicht ordnungsgemäss unterhalten, kann die Beitragsleistung verweigert werden.</p> <p>³ Das Meliorationsamt stellt den Bezirken die Kategorisierung der Strassen zur Verfügung.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.